

Name der Gesellschaft:  
Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft

会社名：  
マクデブルグ＝ハルベルシュタット鉄道会社

認可年月日：  
1842.01.14.

業種：  
鉄道

掲載文献等：  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1842,SS.58-74.

ファイル名：  
18420114MHEG\_A.PDF

(Nr. 224.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 14. Januar 1842., für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; sowie des Statuts der letzteren, vom 13. September 1841.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

Wollen mit Bezug auf Unsere am heutigen Tage in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig erlassene Order der Aktiengesellschaft, welche nach der gerichtlichen Verhandlung vom 13. September 1841. zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Magdeburg über Groß-Oschersleben nach Halberstadt unter dem Namen: „Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft“ mit einem Grundkapitale von 1,700,000 Rthlr. zusammengetreten ist, hiermit die Rechte einer Korporation verleihen und das nach jener Verhandlung vereinbarte, hierbeigefügte Statut dieser Gesellschaft hierdurch bestätigen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die nach §. 17. zur Ansammlung eines Reservefonds jährlich anzulegende Summe in keinem Falle mehr als zwei Prozent des Anlagekapitals betragen soll.

Die gegenwärtige Bestätigung soll nebst dem Statute durch die Gesessammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

# Statut

der  
Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

---

**U**nter dem Namen:

„Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft“  
ist eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Eisenbahn von Magdeburg über Gr. Oschersleben nach Halberstadt zu erbauen, und zum Transport von Personen, Waaren und anderen Gegenständen für gemeinschaftliche Rechnung zu benutzen.

Die Bedingungen, unter welchen dieses gemeinschaftliche Unternehmen ausgeführt werden soll, sind nachstehend festgesetzt, und bilden das von den Gesellschaftsmitgliedern vereinbarte Statut.

## Erster Abschnitt.

Fonds der Gesellschaft, allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1. Zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft ist nach einem gemachten Ueberschlage ein Kapital von 1,700,000 Rthlr. Pr. Cour. erforderlich, welches durch 17,000 Aktien, jede zu 100 Rthlr. Pr. Cour. zusammengebracht werden soll.

§. 2. Die Ausfertigung der Aktien bleibt bis zur Einzahlung des ganzen Nennwerths ausgesetzt. Dagegen ist für jede Aktie ein mit dem Namen des Zeichners versehener Quittungsbogen ausgegeben, und darauf über den Empfang der bereits eingezahlten ersten zehn Prozente quittirt worden.

§. 3. Die übrigen 90 Rthlr. werden entweder in Raten von höchstens 10 Rthlr. in den vom Direktorium zu bestimmenden und mindestens sechs Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen, oder auch auf einmal nach Wahl des Aktionairs an die Gesellschaftskasse oder die besonders namhaft zu machenden Agenten der Gesellschaft eingezahlt. Im ersteren Falle wird über die erfolgte Theilzahlung auf den betreffenden Quittungsbögen quittirt; im zweiten wird dem Aktionair eine Original-Aktie mit einer für die Dauer der Bauzeit ausreichenden Anzahl Zinskoupons (§. 11.) ausgehändigt.

§. 4. Die Annahme des Restkapitals erfolgt nur noch bei der zweiten Einzahlung; bei der späteren kann nur die ausgeschriebene Rate eingezahlt werden.

§. 5. Nach §. 2. ad 3. des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. (Nr. (Nr. 2244.)

1947. der Gesellsammlng) ist jeder Zeichner einer Aktie für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages derselben unbedingt verhaftet. Nach Einzahlung der ersten 40 Prozent hört diese Verpflichtung auf.

§. 6. Wenn auf eine Aktie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben vom Direktorium öffentlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung, und außerdem eine Konventionalstrafe von Fünf Thalern Pr. Cour., spätestens sechs Wochen nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich Genüge leistet, verliert dadurch sein Anrecht auf die betreffende Aktie, und büßt die, auf dieselbe geleisteten frühern Zahlungen ein.

Der darüber ausgegebene Quittungsbogen wird demgemäß vom Direktorium durch eine öffentliche Bekanntmachung für null und nichtig erklärt.

Zugleich wird anstatt dieser erloschenen Aktie eine andere Aktie unter einer neuen Nummer vom Direktorium freirt und für dieselbe ein mit ihrer Nummer versehener neuer Quittungsbogen ausgefertigt.

§. 7. Das weitere Verfahren ist verschieden, je nachdem der im §. 6. angegebene Fall, entweder

a) zu einer Zeit, wo die Zeichner der Aktien bereits 40 Prozent des Nominalbetrages eingezahlt haben,

oder

b) vor diesem Zeitpunkt eintritt.

Im letzteren Falle, also so lange die Verhaftung der Aktienzeichner für den Rückstand bis auf 40 Prozent des Nominalbetrages fortdauert, wird der Zeichner der, nach §. 6. für null und nichtig erklärten Aktie zur Zahlung der ausgebliebenen Rate, der davon seit dem Verfalltage zu berechnenden Zinsen zu 5 Prozent und der gesammten Kosten, aufgefordert und allenfalls gerichtlich angehalten. Leistet er dieser Aufforderung nicht spätestens 8 Tage nach Empfang derselben Genüge, so hat er außer der vorstehend erwähnten Zahlungen, noch für den neunten und für jeden folgenden Tag bis zur geschehenen Zahlung eine Konventionalstrafe von einem halben Thaler Pr. Cour. zu erlegen.

Nach Entrichtung dieser Zahlungen wird ihm das Anrecht auf die nach §. 6. neu freirte Aktie ertheilt, und ein mit seinem Namen versehener Quittungsbogen ausgehändigt, worin nicht nur über die letzte Rate, sondern auch über die früheren Theilzahlungen, ohne daß er dieselben zu erlegen braucht, quittirt ist.

Der Zeichner der erloschenen Aktie bleibt aber dann für den Rückstand des Nominalbetrages der neuen Aktie in derselben Art und eben so lange verhaftet,

haftet, wie er für den Rückstand des Nominalbetrages der von ihm gezeichneten für null und nichtig erklärten Aktien verhaftet war.

§. 8. Wenn hingegen zu der Zeit, wenn der im §. 6. erwähnte Fall eintritt, schon 40 Prozent eingezahlt, und die Aktienzeichner ihrer Verhaftung also bereits entlassen sind, so wird das Anrecht auf die, nach §. 6. neu freirte Aktie vom Direktorium für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst verkauft und dem Käufer bis zur Aushändigung des Aktiendokuments ein Quittungsbogen ausgefertigt.

§. 9. Das Anrecht auf eine Aktie kann auch vor Ausfertigung des Aktiendokuments zu jeder Zeit, jedoch unbeschadet der im §. 5. bestimmten Verhaftung des Zeichners der Aktie, von diesem oder einem spätern Erwerber an einen Andern abgetreten werden. Eine solche Uebertragung wird aber vom Direktorium nur dann beachtet, wenn sie aus dem Quittungsbogen ersichtlich ist.

§. 10. Wer daher vor erfolgter Aushändigung einer Aktie sein Anrecht auf dieselbe nachweisen will, hat den darüber ausgegebenen Quittungsbogen zu produziren, und außerdem, wenn er nicht der darin benannte erste Erwerber der Aktie ist, durch eine oder mehrere Cessionen oder andere rechtsverbindliche Urkunden, die auf dem Quittungsbogen selbst geschrieben oder demselben annektrirt seyn müssen, darzuthun, daß das Anrecht auf die Aktie auf ihn übergegangen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der ihr solcherge-  
stalt produzierten Cessionen zu prüfen.

§. 11. Sämmtliche Einschüsse der Aktionaire werden bis zur erfolgten Einzahlung des vollen Nominalbetrages der Aktien mit jährlich 4 Prozent verzinst. Die Zinsen der ersten Theilzahlung werden vom 1. September 1841., die Zinsen jeder späteren Rate von dem ersten Tage des auf den Verfalltag zunächst folgenden Monats ab, berechnet.

§. 12. Wer nach §. 3 bei der Einzahlung der zweiten Rate den vollen Restbetrag des Nominalkapitals einzahlt, erhält mit der Original-Aktie drei Koupons zur Erhebung von halbjährigen Zinsen ausgehändigt und hat die für die ersten zehn Prozent aufgelaufenen Zinsen, deren Betrag vom Gesellschaftsvorstande näher bekannt gemacht werden wird, bei seiner Zahlung in Anrechnung zu bringen.

Die Art und Weise der Berichtigung der Zinsen auf solche Aktien vom Verfalltage des dritten Koupons an bis zur Einzahlung des vollen Nominalbetrages der übrigen Aktien, wo nach §. 11. die regelmäßige Verzinsung aufhört, bleibt der Bestimmung des Direktoriums vorbehalten.

§. 13. Die Zinsen der zuerst eingeschlossenen vierzig Prozent werden bei der nächstfolgenden Theilzahlung dadurch berichtigt, daß sie von dem Betrage derselben in Abzug kommen, wobei es aber dem Direktorium freisteht, die zu vergütenden Zinssummen abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinsen wird bei der letzten Theilzahlung in Abzug gebracht.

§. 14. Die Uebertragung des Anrechtes auf eine gewisse Aktie verleiht zugleich ohne Weiteres das Recht auf die Zinsen derselben.

§. 15. Die Aktien selbst werden nach dem Schema A. stempelfrei auf die Inhaber ausgefertigt und nach Entrichtung resp. des ganzen Nominalbetrages und der letzten Theilzahlung an die nach §. 10. legitimirten rechtmäßigen Besitzer der betreffenden Quittungsbögen gegen Rückgabe derselben ausgeliefert.

§. 16. Jeder Aktionair hat als solcher nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuschusses verbunden zu seyn.

§. 17. Wenn die Eisenbahn vollständig beendigt und in Betrieb gesetzt ist, so hört die regelmäßige Verzinsung mit 4 Prozent auf, und es wird von dem jährlichen Reinertrage derselben eine, vom Gesellschaftsausschusse zu bestimmende Summe vorweg abgezogen und zu einem Reservefonds gesammelt, der jedoch in seinem Gesamtbetrage ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nie die Summe von 20 Prozent des Anlagekapitals überschreiten darf. Der jährlich verbleibende Rest des Reinertrags wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile, als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direktorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 18. Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöst, so wird das Direktorium den Aktionairen neue zustellen und dies auf den Aktien vermerken lassen.

§. 19. Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem diesfälligen Anspruche befreiet.

§. 20. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim.

§. 21. Verlorene, vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Aktien, Quittungsbögen oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden.

§. 22. Ist eine Aktie, ein Quittungsbogen oder ein Dividendenschein auf diese Art rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Aktie, ein anderer Quittungsbogen oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer ertheilt.

## Zweiter Abschnitt.

### Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

§. 23. Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in General-Versammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen. Außerdem wird sie durch einen Ausschuß vertreten, welcher zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten ein Direktorium bestellt. Die Stadt Magdeburg ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung.

#### A. General-Versammlungen.

§. 24. In jedem Jahre wird, der Regel nach im Mai, eine General-Versammlung der Aktionaire gehalten. Außerordentliche General-Versammlungen werden einberufen, so oft es der Ausschuß für nöthig befindet.

Während des Baues werden die Generalversammlungen abwechselnd in Magdeburg und Halberstadt, nach der Vollendung der Bahn aber in Gr. Oschersleben gehalten.

§. 25. An den General-Versammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, die fünf oder mehr Aktien besitzen.

In derselben haben die Inhaber

von	5 bis	9 Aktien	1 Stimme
=	10	= 24	= 2 Stimmen
=	25	= 49	= 3
=	50	= 99	= 4
=	100	= 249	= 5
=	250	= 499	= 10
=	500 und mehr	=	20

Den Stadtgemeinden Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig stehen, so lange sie sich im Besitze von wenigstens 1000 Aktien befinden, einer jeden 50 Stimmen zu, zu deren Abgabe sie Vollmacht ertheilen können.

Jeder stimmfähige Aktionair kann sich durch einen anderen von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Es darf jedoch Niemand, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter, mehr als 20 Stimmen abgeben. Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn letztere nicht selbst Aktionaire sind.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen haben ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

§. 26. Die stimmfähigen Aktionaire werden zur General-Versammlung durch eine vom Vorsitzenden des Ausschusses mindestens drei Wochen vor dem Termine

zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, die eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Versammlung bestimmten wichtigeren Gegenstände enthalten muß.

§. 27. Jeder Aktionair, der an einer General-Versammlung Theil nehmen will, hat sich an den dazu jedes Mal besonders zu bestimmenden Tagen bei den von dem Direktorium zu bestimmenden Beamten der Gesellschaft zu Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig als Inhaber von fünf oder mehr Aktien zu legitimiren und erhält hierauf eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihm gebührenden Stimmen vermerkt ist.

§. 28. Die General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer von dem Vorsitzenden des Ausschusses und von drei Aktionairen, welche letztere weder zum Ausschusse, noch zum Direktorium, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl des Protokollführers und der gewählten drei Aktionaire bleibt dem Vorsitzenden des Ausschusses überlassen.

§. 29. Die Geschäfte der General-Versammlungen sind folgende:

- 1) die Wahl der Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter (§. 33.) und im Falle des §. 38. deren Remotion. Dieselben werden durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gewählt. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Aktionair oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat.

Die in den drei Städten Magdeburg, Braunschweig und Halberstadt wohnenden Direktionsmitglieder veranstalten mehrere Tage vor derjenigen General-Versammlung, in welcher Wahlen vorgenommen werden sollen, eine durch vorherige öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der stimmberechtigten Aktionaire ihrer Stadt und Umgegend zu bringende Konferenz derselben, in welcher durch Abstimmung eine Liste der der General-Versammlung zur Wahl zu empfehlenden Personen aufgestellt wird. Die Namen der aus den drei Städten vorgeschlagenen Wahlkandidaten werden auf die, in der General-Versammlung auszugebenden Stimmzettel gesetzt, es bleibt jedoch jedem in derselben erscheinenden Stimmberechtigten unbenommen, statt der vorgeschlagenen Personen Andern seine Stimme zu geben.

Auf die erste Wahl der Ausschußmitglieder leidet diese Bestimmung keine Anwendung.

Ferner bleibt den General-Versammlungen die Beschlußnahme vorbehalten:

- 2) über die Anlage von Zweig-, Verbindungs- und anderen Bahnen,
- 3) über die Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Emission neuer Aktien,
- 4) über



- 4) über die Aufnahme von Darlehen für Rechnung der Gesellschaft,
- 5) über Ergänzung und Abänderung des Statuts,
- 6) über die Auflösung der Gesellschaft,
- 7) über alle andern Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Direktorium, vom Ausschusse, oder von einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zur Gültigkeit der unter 2 bis 6 gedachten Beschlüsse der General-Versammlungen ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Auch muß in den regelmäßigen jährlichen General-Versammlungen

- 8) der Geschäftsbericht des Direktoriums vorgelesen,
- 9) die Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr vorgelegt und ein gedruckter Abschluß derselben unter die Aktionaire vertheilt werden.

Endlich

- 10) gebührt den General-Versammlungen nach Maaßgabe des §. 45. die vorläufige Entscheidung über solche Rechnungs-Erinnerungen des Ausschusses, über welche derselbe mit dem Direktorium sich nicht einigen kann. Die Verhandlungen des Ausschusses müssen in jeder General-Versammlung zur Einsicht der Aktionaire bereit liegen.

§. 30. Wenn einzelne Aktionaire einen Gegenstand in der General-Versammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 29. Nr. 7.), so müssen sie ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Motive mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen.

§. 31. Das Direktorium wird von allen Gegenständen, die in einer General-Versammlung zum Vortrag kommen, wenigstens 5 Tage vorher durch den Vorsitzenden des Ausschusses vollständig in Kenntniß gesetzt.

§. 32. In den Fällen des §. 29. entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Davon findet jedoch

- a) bei der Wahl der Ausschusmitglieder und deren Stellvertreter die im §. 29. Nr. 1. bestimmte Ausnahme, und
- b) im Falle des §. 29. Nr. 6. die Abweichung statt, daß die Auflösung der Gesellschaft nur durch zwei Drittheile der anwesenden Stimmen beschloffen werden kann.

Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

## B. A u s s c h u ß.

§. 33. Der Ausschuß besteht aus 15 Aktionairen, von denen 5 in Magdeburg, 5 in Halberstadt, 5 in Braunschweig oder Wolfenbüttel oder der Umgegend  
(Nr. 224A.) die=

dieser Städte wohnen. Die General-Versammlung wählt nämlich 6 in Magdeburg, 6 in Halberstadt und 6 in Braunschweig oder in der Umgegend dieser Städte wohnende Ausschußmitglieder und die Stadtgemeinden Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig ernennen eine jede 1 Ausschußmitglied. Diese 21 Ausschußmitglieder wählen aus den 18 von der General-Versammlung erwählten Ausschußmitgliedern, unter Beobachtung der im §. 55. enthaltenen Vorschriften, 3 ordentliche und 3 außerordentliche Mitglieder des Direktoriums und die übrigen 15 Ausschußmitglieder bilden den Ausschuß.

§. 34. Zur Vertretung der Ausschußmitglieder in Behinderungsfällen oder bei deren Abgange werden 6 Stellvertreter, und zwar 2 in Magdeburg, 2 in Halberstadt und 2 in Braunschweig oder in der Umgegend dieser Städte wohnende Aktionaire gewählt, welche, nach der Reihenfolge der Wahl, jedoch dergestalt eintreten, daß für ein behindertes oder ausfallendes Ausschußmitglied immer ein an demselben Orte wohnender Stellvertreter eintritt. Auch hat jede Stadtgemeinde für das von ihr gewählte Ausschußmitglied einen Stellvertreter zu bestellen.

§. 35. Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter werden von der General-Versammlung und den Stadtgemeinden auf drei Jahre gewählt.

§. 36. Die Sitzungen des Ausschusses werden während des Baues zu Halberstadt, nach der Vollendung der Bahn aber in Gr. Oschersleben gehalten.

§. 37. Zu Ausschußmitgliedern können nicht erwählt werden:

- a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraksverhältnissen stehen,
- b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern affordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen.
- c) Gesellschaftsbeamte.

Mitglieder der Verwaltungsbehörden der Magdeburg-Leipziger Gesellschaft können zwar zu Mitgliedern des Ausschusses der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft gewählt werden, sie dürfen aber an der Berathung und Beschlusnahme über solche Gegenstände, bei welchen das Interesse beider Gesellschaften kollidirt, nicht Theil nehmen.

§. 38. Wenn eins der vorstehend erwähnten Hindernisse (§. 37.) erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Ausschußmitglied verbunden, aus dem Ausschusse sofort auszuschneiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen, ohne seine Zuziehung gefassten Beschluß des Ausschusses bis zur nächsten General-Versammlung suspendirt und von letzterer removirt werden.

§. 39. Jedes Mitglied des Ausschusses hat, um sich als stimmfähiger Aktionair auszuweisen, bei Antritt seines Amtes 5 Aktien, und bis zur Ausgabe der Aktiendokumente 5 ihm gehörige Quittungsbögen bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Ausschusse zurückgegeben werden.

§. 40.

§. 40. Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter.

§. 41. Der Ausschuß erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und mit Ausnahme der, den General-Versammlungen der Aktionaire vorbehaltenen Fälle (§. 29.) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 42. Insbesondere hat der Ausschuß:

- 1) das Direktorium auf die §. 33. bestimmte Weise zu wählen und dieselben nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§. 56 und 58.),
- 2) die erforderlichen vom Direktorium zu entwerfenden Verwaltungs-Etats festzusetzen, und
- 3) die Wahl des Rendanten und des Bevollmächtigten nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derselben zu bestätigen  
Ferner ist die Genehmigung des Ausschusses nöthig:
- 4) zu Feststellung des Bauplans und zu wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie und dem Bauplane selbst,
- 5) zur Anlage eines zweiten Bahngleises,
- 6) zur Festsetzung des Tarifs der Bahngelder und der für den Transport von Personen oder Sachen zu entrichtenden Sätze,
- 7) zu den mit den betreffenden Postverwaltungsbehörden etwa abzuschließenden Verträgen,
- 8) zur Uebernahme des Transportbetriebes auf anderen Eisenbahnen für Rechnung der Gesellschaft und zur Abschließung diesfälliger Verträge mit anderen Eisenbahngesellschaften,
- 9) zur Abschließung von Verträgen, wodurch der Betrieb anderen Eisenbahngesellschaften oder Personen überlassen wird,
- 10) zu jeder Verwendung, wodurch ein Reservefonds angegriffen und vermindert wird.

Wenn drei Mitglieder des Ausschusses dafür halten, daß der Vertrag, welcher über die Ueberlassung des Betriebes abgeschlossen werden soll (Nr. 9.) nicht zweckmäßig sey, so ist auf deren Antrag die Entscheidung der General-Versammlung einzuholen.

§. 43. Ein Hauptgeschäft des Ausschusses ist eine Kontrolle der Verwaltung. Er kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Akten und Korrespondenzen des Direktoriums verlangen. Auch muß ihm dasselbe alle drei Monate einen Geschäftsbericht erstatten, und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungs-Gegenstand die nöthige Nachweisung und Auskunft ertheilen.

§. 44. Der Ausschuß wird zur beständigen Kontrollirung und Revision der Bücher des Direktoriums einen besonderen, angemessenen fremunerirten Revisor bestel-

bestellen, welcher zugleich die Bureaugeschäfte des Ausschusses besorgen und in den Konferenzen desselben das Protokoll führen muß.

§ 45. Die Jahresrechnungen des Direktoriums werden vom Ausschusse geprüft, monirt und nach Erledigung der Erinnerungen dechargirt. Entstehen dabei Differenzen zwischen dem Ausschusse und dem Direktorium, so sind dieselben zuvörderst der nächsten General-Versammlung der Aktionaire zur Beschlußnahme vorzulegen. Regressansprüche gegen die Mitglieder des Direktoriums können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§ 46. Der Ausschuss versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird.

Dies muß alle Mal geschehen, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder darauf antragen.

§ 47. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Ausschussmitglieder schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß den zu seinem Ersatze bestimmten Stellvertreter (§. 34.) davon benachrichtigen, und dieser ist dann berechtigt und verpflichtet an der Versammlung Theil zu nehmen.

§ 48. Die Beschlüsse des Ausschusses sind nur dann gültig, wenn mindestens 8 Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend waren.

§ 49. Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 50. Auch zu den, dem Ausschusse obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausschussmitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen anzugeben. Bei allen dem Ausschusse obliegenden Wahlen, so wie bei Beschlußnahme über die Entfernung von Direktoren (§. 57.) tritt geheime Abstimmung ein. Im Uebrigen hängt das, bei den Abstimmungen des Ausschusses zu beobachtende Verfahren von dem Ermessen des Vorsitzenden ab.

§ 51. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen Ausschussmitgliedern unterschrieben.

### C. Direktorium.

§. 52. Das Direktorium besteht aus drei ordentlichen und drei außerordentlichen Mitgliedern.

§. 53. Die dem Direktorium obliegenden Geschäfte werden in der Regel allein von den drei ordentlichen Mitgliedern besorgt.

Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Geschäften des Direktoriums Theil:

- 1) in einer vierteljährlich stattfindenden Sitzung, worin die wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft, welche eine sofortige Erledigung nicht erfordern, zu betathen sind, und
- 2) so oft ein ordentliches Mitglied des Direktoriums oder der Ausschuss die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder zur Beschlussnahme über eine einzelne wichtige Angelegenheit verlangt.

§. 54. Von den ordentlichen Mitgliedern müssen zwei in Magdeburg und während des Baues muß das dritte ordentliche Mitglied in Halberstadt wohnen. Von den außerordentlichen Mitgliedern müssen während des Baues zwei in Braunschweig oder Wolfenbüttel und eins in Halberstadt wohnen. Nach Vollendung des Baues kann auch ein in Braunschweig oder Wolfenbüttel wohnender Aktionair zum ordentlichen Mitgliede des Direktoriums gewählt werden, und in diesem Falle müssen zwei außerordentliche Mitglieder des Direktoriums in Halberstadt wohnen.

Die Sitzungen des Direktoriums werden, insofern der Vorsitzende nicht in einem einzelnen Falle eine andere Bestimmung trifft, in Magdeburg gehalten.

Während des Baues sind die vierteljährlichen Plenar-Versammlungen des Direktoriums, jedoch in der Regel in Halberstadt zu halten.

§. 55. Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Ausschusse nach Vorschrift des §. 35. auf drei Jahre gewählt und derselbe hat für jedes Mitglied aus seiner Mitte auch einen an demselben Orte wohnenden Stellvertreter zu wählen, dessen Stellung im Ausschusse sich dadurch nicht verändert. Für das auswärtige ordentliche Mitglied ist aber durch den Ausschuss eins der zu Magdeburg wohnenden Ausschussmitglieder als Stellvertreter zu substituiren, und dieses Ausschussmitglied hat an allen Geschäften und Sitzungen des Direktoriums Theil zu nehmen.

In denjenigen Sitzungen, an welchen das auswärtige ordentliche Mitglied Theil nimmt, steht dessen Substituten eben so wie in den Plenar-Sitzungen des Direktoriums nur eine beratende Stimme zu.

Außerdem steht es dem Direktorio frei, nach genommener Rücksprache mit dem Ausschusse, noch andere zu Magdeburg wohnende Ausschussmitglieder zu den laufenden Geschäften zuzuziehen.

Die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme Theil nehmen, insofern nicht sie persönlich betreffende Fragen oder Gegenstände ihrer Verantwortlichkeit zum Vortrage kommen. Eben so ist der Vorsitzende des Ausschusses berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme Theil zu nehmen.

§. 56. Zu Direktoren können nicht gewählt werden:

- a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraksverhältnissen stehen,
- b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern affordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen; auch können
- c) Theilhaber einer und derselben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Direktoriums seyn.

§. 57. Tritt einer der vorstehend (§. 56) erwähnten Fälle ein, so erlischt die getroffene Wahl und der betreffende Direktor ist verbunden, sein Amt sofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Direktoriums suspendirt und demnächst vom Ausschusse removirt werden.

§. 58. Die Direktoren sind jederzeit verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn es der Ausschuß verlangt. Sie sind dagegen auch berechtigt, vier Wochen nach vorgängiger Kündigung aus dem Direktorium auszuscheiden. In diesem Falle, so wie in sonstigen außergewöhnlichen Vakanzfällen, hat der Ausschuß sofort eine neue Wahl zu veranstalten.

§. 59. Der Ausschuß wählt jährlich eines der beiden in Magdeburg wohnenden ordentlichen Mitglieder des Direktoriums zu dessen Vorsitzenden, und er wird in Behinderungsfällen von dem zweiten zu Magdeburg wohnenden ordentlichen Mitgliede vertreten.

§. 60. Das Direktorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft, nach Maaßgabe des Statuts, zu verwalten. Insbesondere hat es die derselben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Besten der Gesellschaft zu verfügen. Nützige Kassenbestände kann es auch durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Ankauf von Bahn-Aktien, sobald dieselben ausgegeben sind (§. 15.) oder bei der Bank zinsbar belegen. Es hat ferner die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben, und für die Erbauung der Eisenbahn nach dem, vom Ausschusse genehmigten Plane, so wie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utensilien und Werkstätten, ingleichen für den Transportbetrieb auf der Bahn zu sorgen.

§. 61. Nach außen wird die Gesellschaft durch das Direktorium vertreten.

Es

Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen oder Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten scheidrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten, und die Ausübung dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen. Alles, was das Direktorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

§. 62. Auch in den, in den §§. 60. und 61. nicht ausdrücklich erwähnten, Fällen ist das Direktorium berechtigt und verpflichtet, alle Maasregeln, die, seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Eisenbahn nothwendig oder förderlich sind, zu beschließen und auszuführen.

§. 63. In allen diesen Angelegenheiten handelt es, der Regel nach, frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten ist, muß das Direktorium die Beschlußnahme derselben einholen.

§. 64. Die Konferenzen des Direktoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird diese Funktion von dem Vorsitzenden interimistisch einem andern Direktor übertragen.

§. 65. Das Direktorium kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 66. Der Vorsitzende ist befugt, Beschlüsse des Direktoriums, die er nicht für zweckmäßig hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren. Er muß jedoch alle solche Fälle unverzüglich dem Ausschusse zur Entscheidung vorlegen.

§. 67. Der Vorsitzende ist befugt, diejenigen Sachen, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zweifellos sind und deshalb eines kollegialischen Beschlusses nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Direktoren zu erledigen oder durch die Gesellschaftsbeamten erledigen zu lassen. Dasselbe gilt von allen Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des Direktoriums aufgeschoben werden dürfen. In Fällen der letzteren Art ist jedoch das Direktorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und kann dieselbe sodann abändern.

§. 68. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 69. Die Direktoren sind der Gesellschaft nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statute zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beschlusse oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich erklärt haben, solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Direktors haftet dieser allein.

§. 70. Die Mitglieder des Ausschusses und Direktoriums versehen ihre Funktionen in der Regel unentgeltlich und haben für die Abwartung der Sitzungen nur im Falle einer Reise, Diäten und Reisekosten zu liquidiren.

Jedes Ausschuss- und Direktionsmitglied, welchem laufende Geschäfte, außer der Theilnahme an den Sitzungen, zugetheilt werden, hat jedoch Anspruch auf eine diesen Geschäften angemessene fixirte Remuneration. Der Ausschuss bestimmt deren Höhe und unterwirft sie jährlich einer Revision.

§. 71. Das Direktorium hat die zur Ausführung seiner Beschlüsse erforderlichen Gesellschaftsbeamten nach Maßgabe und innerhalb der Grenzen des vom Ausschusse festgesetzten Stats anzustellen, mit Instruktionen zu versehen, und, dem Befinden nach, wieder zu entlassen. Es ist bei der Wahl derselben der Regel nach nicht beschränkt.

Nur zu der Wahl

- a) des Bevollmächtigten, der die administrative Geschäftsführung,
- b) des Kendanten, der die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu besorgen hat,

muß das Direktorium die Bestätigung des Ausschusses einholen.

### Dritter Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 72. Alle an die Aktionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in die Preussische Staatszeitung, die Magdeburger Zeitung, in die Halberstädter Intelligenzblätter, Braunschweiger Anzeigen und ein gelesenes Leipziger Blatt eingerückt. Ist dieses geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sey.

§. 73. Streitigkeiten, welche in Eisenbahn-Angelegenheiten über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Aktionairen unter einander oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, dürfen mit Ausnahme der §§. 7. 21. und 45. erwähnten Fälle nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet werden.

Nach



Auch bei Streitigkeiten, die in Eisenbahn-Angelegenheiten zwischen Nicht-Aktionairen einerseits und einzelnen Aktionairen oder der Gesellschaft andererseits entstehen, können sich die Letzteren einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht entziehen.

Das Direktorium hat das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Es ertheilt beiden Parteien eine Frist zur Wahl von zwei Schiedsrichtern. Von jeder Partei wird einer derselben gewählt. Wenn eine Partei in der ihr gestellten Frist dem Direktorium einen von ihr gewählten Schiedsrichter nicht namhaft macht, so wird derselbe vom Direktorium ernannt.

Beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Die Schiedsrichter müssen sämmtlich in Magdeburg wohnen. Die Parteien legen ihnen den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Dokumente, schriftlich vor und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Sachverhältniß verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen. Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausspruch der Schiedsrichter unter keinem Vorwande statt. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Weigert sich ein Aktionair, den Bestimmungen dieses Paragraphen Folge zu leisten, so werden alle thatsächliche Behauptungen der Gegenpartei für wahr angenommen und hiernach das schiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§. 74. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer, eigends dazu berufenen General-Versammlung der Aktionaire beschloffen werden. Wird die Auflösung der Gesellschaft auf diese Weise beschloffen, so hat das Direktorium in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse das gesammte Eigenthum der Gesellschaft möglichst vortheilhaft zu veräußern und den Erlös nach Abzug aller, vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig zu vertheilen.

Magdeburg, den 13. September 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

**A.**

No.

100 Thaler in Preuss. Courant.

**A c t i e**

der

**Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahngesellschaft.**

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Ein Hundert Thaler Preuss. Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am <sup>ten</sup> von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den <sup>ten</sup>

**Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahngesellschaft.**

(L. S.)

N. N. N. N.

Direktoren.

**B.**

Aktie No.

Dividendenschein No.

Bew. Jahr 18..

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18.. auf die Aktie No. .. fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den <sup>ten</sup>

**Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahngesellschaft.**

(L. S.)

N. N. N. N.

Direktoren.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 20. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben wird.